

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Grouperment suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 23. Februar 2016  
TE / I 122

Bundesamt für Raumentwicklung  
Konzept Windenergie

3003 Bern

[aemterkonsultationen@are.admin.ch](mailto:aemterkonsultationen@are.admin.ch)

*(avec un résumé en français à la fin du document)*

## **Stellungnahme der SAB zum Konzept Windenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über oben genanntes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

### **Allgemeine Überlegungen zum Instrument**

Die SAB erachtet das Konzept nach Art. 13 RPG als das falsche Instrument für die Verankerung der Bundesinteressen im Bereich Windenergie. Besser geeignet ist eine Strategie, wie etwa die Strategie Nachhaltige Entwicklung. Insbesondere erachtet die SAB die behördenverbindliche Natur des Konzeptes und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Kantone und Gemeinden etwa im Bereich Richtplanung als nicht angemessen. In der Vernehmlassungsvorlage wird ja auch explizit betont, dass es nur darum gehe, die Interessen des Bundes bei der Windenergie zu wahren. Die Kompetenzen für die Raumplanung und die Energie liegen demgegenüber bei den Kantonen und Gemeinden. Eine nur für den Bund verbindliche Strategie ist deshalb das richtige Instrument und nicht ein Konzept.

### **Grundsätzliche Beurteilung des Konzeptes**

Die Energiestrategie 2050 sieht einen starken Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung in der Schweiz vor. Dank der im Jahr 2009 in Kraft getretenen kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ist die Planungstätigkeit für Windenergieanlagen in der

Schweiz gestiegen – eine an sich sehr positive Entwicklung, die unbedingt nachhaltig gefördert werden muss. Die Kompetenz für die Ausscheidung von geeigneten Gebieten sowie für die Planungs- und Bewilligungsverfahren liegt bei den Kantonen. Aufgrund ihrer Kompetenzen im Bereich Raumplanung haben auch die Gemeinden eine gewisse Rolle als Bewilligungsbehörden von Windenergieanlagen inne.

Die Kantone bestimmen weitgehend selber, in welchem Ausmass der Ausbau von erneuerbaren Energien vorangetrieben wird. Der Bund bringt seine Interessen je nach Möglichkeit auf verschiedenen Ebenen ein, auf Stufe Planung kann er die kantonalen Richtpläne beeinflussen und auf Projektstufe ist ihm die Bewilligung von Luftfahrthindernissen vorbehalten. Nicht zuletzt um Projektabbrüche in einem späten Planungsstadium zu verhindern, hat der Bund seine Interessen im Konzept Windenergie zusammengefasst, teilweise in behördenverbindlicher Form. Wie bereits eingangs erwähnt, kritisiert die SAB die Wahl des Instruments und zieht eine Strategie dem vorliegenden Konzept vor, insbesondere weil die behördenverbindlichen Aussagen das Subsidiaritätsprinzip beeinträchtigen und die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden einschränken.

Das Konzept Windenergie soll den kantonalen Windenergieplanungen als Basis dienen und darüber hinaus sollen langfristig vermehrt kantonsübergreifende Planungen in Betracht gezogen werden. Die SAB wäre mit diesem Vorgehen einverstanden, wenn eine nicht behördenverbindliche Strategie die Basis für kantonsübergreifende Projekte darstellen würde. Grundsätzlich sind überregionale und grenzüberschreitende Planungen aus mehreren Gründen sinnvoll, zum einen kann vermieden werden, dass durch die Verfolgung unabhängiger Strategien eine kohärente Zusammenarbeit und insbesondere der Erfahrungsaustausch verhindert werden. Weiter bringt eine überregionale und grenzüberschreitende Kooperation zwischen für die Produktion von Windenergie prädestinierten Gebieten mit weniger geeigneten Regionen zahlreiche Vorteile.

### **Strategische Ziele und Leitvorstellungen begrüssenswert**

Die im Konzept Windenergie aufgeführten verbindlichen strategischen Ziele sind in sich kohärent und nachvollziehbar. Die SAB befürwortet die Vorgabe, auftretende Zielkonflikte zwischen verschiedenen Interessen und den Nutzungsansprüchen frühzeitig festzustellen und diese vor allem mit dem Instrument Raumplanung zu lösen. Die SAB betont, dass diese Ziele durchaus auch mittels einer Strategie zu erreichen sein sollten. Auch die von den Leitvorstellungen definierten Rollen von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen aus Sicht der SAB in einer Strategie festgehalten werden. Die SAB ist nicht einverstanden, dass den Kantonen und Gemeinden aufgrund des Konzeptes neue Pflichten, etwa bei kantonalen Richt- und Nutzungsplänen sowie bei der Genehmigung kommunaler Nutzungspläne aufgetragen werden. Zusätzlich erhält der Bund die Möglichkeit, die Richtpläne aufgrund des vorliegenden Konzeptes zurückzuweisen, was für die SAB kein akzeptierbares Vorgehen sein kann.

### **Planungsgrundsätze garantieren nachhaltige Windenergiegebiete**

Die SAB ist mit der vorgeschriebenen räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen sowie der Vermeidung von Kleinanlagen einverstanden. Bei der räumlichen Konzentration sollen zudem Standorte bevorzugt werden, die bereits anthropogen geprägt sind, so z.B. die Umgebung von Staudämmen. Demgegenüber wäre bisher unberührte Gebirgskreuzen frei zu halten. Bei der Interessensabwägung müssen die Ziele der Ener-

gewende und der Energiestrategie 2050 besonders hoch gewichtet werden. Die Versorgung der Schweiz mit einheimischer, erneuerbarer Energie muss höher gewichtet werden, als einseitige Schutzinteressen.

### **Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen**

Die Interessen des Bundes werden in oben genanntem Kapitel konkretisiert, thematisch geordnet sowie teilweise behördenverbindlich verankert. Die SAB ist einverstanden, dass UNESCO Welterbestätten, BLN-Gebiete, die Perimeter von ISOS-Objekten, meteorologischen Radaren und (Militär-) Flugplätzen als „grundsätzliches Ausschlussgebiet“ definiert werden. Abgelehnt wird demgegenüber die Bezeichnung von Ausschlussgebieten bei Auerhühnern und Bartgeiern. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der laufenden Ansiedelung von Bartgeiern, welche Windenergieprojekte torpedieren kann.

Die SAB legt zudem grossen Wert auf die Feststellung, dass regionale Naturpärke nicht a priori als Ausschlussgebiete gelten dürfen. Dies gilt natürlich nicht für die Objekte von nationaler Bedeutung innerhalb der Pärke. Ferner muss auch in Hochmooren der Bau von Windenergieanlagen möglich sein.

Als nicht haltbar wird die Bezeichnung von "Vorbehaltsgebieten" ohne bereits bestehende Grundlagen (z.Bsp. Pufferzone bei UNESCO-Welterbestätten, Pufferzonen bei ISOS-Objekten) beurteilt. Allein die vermutete Annahme eines "strukturellen und visuellen Wirkungsbereichs" kann nicht für die Ausscheidung von "Vorbehaltsgebieten" genügen.

Die Kantone werden ebenfalls verpflichtet, die Ziele des Bundes im Bereich Windenergie sowie die Ausbauziele der Energiestrategie 2050 zu berücksichtigen. Die SAB befürwortet diese Vorgabe zwar, betont jedoch kritisch, dass die Souveränität der Kantone in diesem Bereich nicht eingeschränkt werden darf und das Subsidiaritätsprinzip erhalten bleiben muss. Deshalb betont die SAB noch einmal, dass der Bund anstelle des vorliegenden Konzeptes eine Strategie ausarbeiten muss, da die behördenverbindlichen Vorschriften in dieser Form nicht akzeptiert werden können. Kritisch beurteilt die SAB insbesondere auch, dass durch die Vorlage den Kantonen einen Mehraufwand entsteht, welcher finanziell nicht abgegolten wird.

### **Planungs- und Projektierungsabläufe simplifizieren**

Die SAB befürwortet, dass zwischen den planenden Behörden und den projektierenden Institutionen bereits in frühen Projektierungsstadien eine grundlegende Zusammenarbeit praktiziert werden soll. Wie bereits erwähnt, soll der frühe Einbezug der Bundesinteressen Projektabbrüche in späten Planungsstadien verhindern. Die SAB ist grundsätzlich einverstanden, dass vom Bund neu eine technische Beurteilung von Vorprojekten angeboten wird, um die Planungssicherheit zu stärken.

### **Zusammenfassung der Forderungen**

Die SAB fordert, dass

- statt eines Konzeptes die Form einer nur für den Bund verbindlichen Strategie gewählt wird (das Konzept stellt einen zu starken Eingriff in die kantonale und kommunale Autonomie dar);
- dem Ausbau der Windenergieanlagen bei der Interessensabwägung mit Schutzgebieten eine hohe Priorität eingeräumt wird, dies im Interesse der Versorgung der Schweiz mit einheimischer, erneuerbarer Energie;

- Windenergieanlagen an einigen wenigen Standorten zu konzentrieren sind, wobei Standorte präferiert werden sollen, die bereits anthropogen überformt sind und
- der Ausbau von Windenergieanlagen in regionalen Naturparks, Hochmooren und Wäldern möglich sein muss.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

**Résumé :**

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) est d'avis que les buts formulés dans le « Concept énergie éolienne » sont appropriés. Cependant, le SAB estime que l'instrument proposé n'est pas le bon. Il serait préférable de concevoir une stratégie, à la place d'un concept. Cela permettrait d'éviter de remettre en cause les compétences des cantons et des communes (principe de subsidiarité). Par ce biais, il serait aussi possible de ne pas les obliger à prendre en charge des tâches supplémentaires (plans directeurs). Enfin, les cantons et les communes devraient être indemnisés de manière appropriée, quant à l'augmentation des coûts découlant de l'introduction d'un concept ou d'une stratégie éolienne.